

Landratsamt Unterallgäu
-KFZ-Zulassungsstelle-
Bad Wörishofer Str. 33
87719 Mindelheim

**Antrag auf Ausnahmegenehmigung
zur Verlängerung der Jahresfrist zur
Nutzung eines ukrainischen
Fahrzeugs im vorübergehenden
Verkehr in Deutschland**

Angaben zum Fahrzeug:

Kennzeichen (UKR)	
Fahrzeugidentifizierungsnummer (FIN)	
Fahrzeugklasse / - art	
Marke	
Typ / Version / Variante	
Farbe	
Tag der Einfuhr (des Fahrzeugs)	

Angaben zum Halter:

Name	
Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	

Angaben zum Besitzer (nur auszufüllen - wenn abweichend vom Halter):

Name	
Vorname	
Geburtstag	
Geburtsort	

Aktuelle Anschrift des Nutzers des Fahrzeugs in Deutschland:

Anschrift	
-----------	--

Ich beantrage die Verlängerung der Nutzung des v.g. beschriebenen Fahrzeugs im vorübergehenden Verkehr über die Jahresfrist hinaus bis (längstens bis 31.03.2024).

Ich erkläre, dass das Fahrzeug nicht dauerhaft in Deutschland verbleiben soll und kein regelmäßiger Standort in Deutschland begründet wurde. Sollte sich dies ändern, bin ich verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich umzuschreiben.

Mir ist bekannt, dass mich die erteilte Ausnahmegenehmigung nicht von der Verpflichtung befreit, für das Fahrzeug Kfz-Steuer in Deutschland zu entrichten. Das zuständige Hauptzollamt erhält eine Mitteilung über die erteilte Ausnahmegenehmigung.

Ich bin verpflichtet, die Zulassungsbehörde zu informieren, wenn sich die Angaben zum Fahrzeug oder zum in der Ausnahmegenehmigung eingetragenen regelmäßigen Besitzer ändern.

Vorzulegende Unterlagen:

- Zulassungsbescheinigung des Fahrzeugs
- Nachweis über Flüchtlingsstatus
- Nachweis einer Grenzversicherung
- Nachweis einer Verkehrssicherheitsuntersuchung einer zur Hauptuntersuchung nach § 29 StVZO berechtigten Stelle

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der antragstellenden Person

Übersetzung in ukrainische Sprache - Переклад на українську мову:

Прошу продовжити термін використання вищезазначеного транспортного засобу у тимчасових перевезеннях понад один рік до (найпізніше до 31.03.2024).

Я заявляю, що транспортний засіб не призначений для постійного перебування в Німеччині і що постійне місцезнаходження в Німеччині не встановлено. Якщо це зміниться, я зобов'язуюсь негайно передати транспортний засіб.

Я усвідомлюю, що надане звільнення не звільняє мене від обов'язку сплачувати транспортний податок у Німеччині за транспортний засіб. Компетентна головна митниця отримає повідомлення про надане звільнення.

Я зобов'язуюсь інформувати реєстраційний орган про зміну даних про транспортний засіб або постійного власника, зазначених у спеціальному дозволі.

Документи, які необхідно подати:

- Свідоцтво про реєстрацію транспортного засобу
- Підтвердження статусу біженця
- Підтвердження прикордонного страхування
- Підтвердження про проходження техогляду органом, уповноваженим на проведення загального техогляду відповідно до § 29 StVZO (Правила дорожнього руху)

Informationsblatt zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten (Art. 12 ,13 und 14 DSGVO)
Verfahren: OK.Verkehr KFZ-Zulassung

Verarbeitungstätigkeit: Zulassung, Wiederinbetriebnahme von Fahrzeugen zum Straßenverkehr; Umschreibung oder Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge; Änderung der Fahrzeug- oder Zulassungsdaten; Ausstellung von Fahrzeugdokumenten oder Ersatz-Fahrzeugdokumenten; Einleitung von Verwaltungsakten bei technischen Mängeln, HU-, SP-Überschreitung, Adressenänderung, Verkaufsanzeige, Versicherungsanzeige, Steuer- und Gebührenrückstand, Zuteilung roter Dauerkennzeichen (Händler und dergl.) und Zuteilung roter Oldtimerkennzeichen

1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: info@lra.unterallgaeu.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Datenschutzbeauftragter
Landratsamt Unterallgäu
Postfach 13 62
87713 Mindelheim

Telefon: 08261/995-0
Telefax: 08261/995-333
E-Mail: datenschutz@lra.unterallgaeu.de

3. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben und gespeichert:

- Zulassungsrechtliche Behandlung von Fahrzeugen, insbesondere Zulassung und Außerbetriebsetzung von Fahrzeugen
- Übermittlungspflicht gegenüber
- Kraftfahrtbundesamt
 - Finanzämtern
 - Zollbehörden
 - Versicherungen und den Zulassungsbehörden untereinander
- Auskunftspflicht gegenüber den genannten Einrichtungen
- der Polizei
 - den Sozialämtern sowie
 - weiteren berechtigten Dritten

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:

Art. 6 Abs. 1 lit. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG), §§ 33, 34, 35, 37, 37 a, 37 b, 37 c, Straßenverkehrsgesetz (StVG), §§ 10, 13, 32, 47, Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), §§ 64 b, 70 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), § 13 Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Art. 2 Bayerisches Kostengesetz (BayKG), § 4 Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

4. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- Kraftfahrtbundesamt
 - Zollämter
 - Versicherung
- andere Behörden, insbesondere
- Zulassungsbehörden
 - Polizei
 - Gerichte
 - Sozialämter und Berufsgenossenschaften
 - fahrzeugfinanzierende Banken und
 - sonstige berechnigte Dritte

5. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder an internationale Organisationen

An internationale Organisationen und an ein Drittland außerhalb der EU werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden in dem Verfahren mit folgenden Fristen gelöscht:

- Fahrzeuge mit amtlichen Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Eingang der Kraftfahrt-Bundesamt - Ablage (KBA) (§45 Abs. 1 Satz 1 FZV vorbehaltlich § 45 Abs. 4 FZV)
- Bei Zuteilung des amtlichen Kennzeichens an neuen Halter sofort, spätestens 1 Jahr nach Eingang der KBA - Ablage (§ 45 Abs. 1 Satz 2 FZV)
- Rote Kennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Rückgabe, Ablauf oder Entzug (§ 45 Abs. 2 FZV)
- Ausfuhrkennzeichen
Löschfrist: 1 Jahr nach Ablauf der Gültigkeit (§ 45 Abs. 3 FZV)
- bei Diebstahl des Fahrzeugs, bei Wiederauffinden des Fahrzeugs bzw. 10 Jahre nach Beendigung der Sperrfrist für die Neu-Zuteilung des Kennzeichens (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 FZV)
- Daten zu Kennzeichen nach § 30 Abs. 6 FZV (Ausnahmegenehmigung ohne Zuordnung)
Löschfrist: 1 Jahr nach Entstempelung, Rückgabe oder Entzug (§ 45 Abs. 5 FZV)
- erweiterte Zuständigkeit
Löschfrist: 1 Jahr nach Vorgangsdurchführung
- Aktenvermerke
Löschfrist: 1 Jahr nach letzter Bearbeitung
- Quittungen /Belege
Löschfrist: 6 Jahre nach Datum Quittungsdruck
- Protokollierungen
Löschfrist: 16 Monate nach Datum der Protokollerstellung
- Aufbietung ZB1/ZB2 gegenüber Verkehrsblatt
Löschfrist: 1 Jahre nach Datum der Veröffentlichung
- Versichererwechselkorb / Versicherungsanzeigenkorb
Löschfrist: 6 Monate nach Versicherungsbeginn bzw. Datum Eingang
- Kostenfestsetzung
Löschfrist: 10 Jahre nach Datum der Fälligkeit
- KBA-Ausgabensätze
Löschfrist: 4 Monate nach Datum der Ausgabe
- Postverkehr
Löschfrist: 3 Monate nach Ausgangsdatum
- gebührenpflichtige Auskünfte
Löschfrist: 3 Monate nach Datum der Auskunft
- Internetgeschäftsvorfälle
Löschfrist: 12 Monate nach Datum der Bearbeitung bzw. Status gelöscht (Tagesdatum)
- Hitliste
Löschfrist: 6 Monate nach Verarbeitungsdatum
- Bankverbindung
Löschfrist: Nach Generierung des Ausgabensatzes
- endgültig gelöschte Fahrzeuge
Löschfrist: 1 Jahr nach Löschdatum
- Vorhalterdaten aus Vorgang UA
Löschfrist: 6 Monate nach Vorgangsdatum

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18 und 20-23 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Pflicht zur Bereitstellung der Daten

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus: DSGVO, BayDSG i.V.m. Straßenverkehrsgesetz (StVG), Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), Kraftfahrzeugsteuergesetz (KraftStG), Bayerisches Kostengesetz (BayKG). Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies strafrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.